

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung 25.04.2022

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden sowohl von der Iphos IT Solutions GmbH (FN 254933 b) als auch von deren Tochtergesellschaft Iphos IT Service GmbH (FN 513426 p) verwendet. Vertragspartner des Auftraggebers wird jene der beiden Gesellschaften, die den Vertrag mit dem Auftraggeber im Einzelfall abschließt. Die Iphos IT Solutions GmbH und die Iphos IT Service GmbH werden der Einfachheit halber im Folgenden einheitlich IPHOS genannt. Die beiden Gesellschaften sind in den folgenden Geschäftszweigen tätig, und zwar Entwicklung von EDV-Programmen, Lösungen, Netzwerklösungen, Betreiben von Webservern sowie Planung, Pflege und Konfiguration von Netzwerken und Netzwerkkomponenten, Verwaltung von IT-Lösungen und IT-Systemen, ferner Handel.
- 1.2 „Auftraggeber“, abgekürzt AG, sind natürliche oder juristische Personen, welche über Lieferungen oder sonstige Leistungen insbesondere in den o. a. Geschäftszweigen (Punkt 1.1) mit IPHOS als Verkäufer, Vermieter, Werkunternehmer oder Auftragnehmer und/oder Lizenzgeber einen Kauf-, Miet-, Werk- oder Lizenzvertrag und dgl. (im Folgenden kurz Vertrag genannt) abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.
- 1.3 Die Abkürzung „DV“ steht für Datenverarbeitung, synonym genannt „IT“ (Informationstechnologie). „Hardware“ bezeichnet den physikalischen Teil eines Computersystems, d. h. die Gesamtheit aller Gerätekomponenten einer Rechneranlage, „Software“ hingegen sämtliche immateriellen Elemente, d. h. Programme, mit denen ein Rechner betrieben werden kann, bzw. die einen Rechner zur Ausführung benötigen.
- 1.4 „Standardsoftware“ bezeichnet ein Softwareprodukt, das vom Hersteller für den Einsatz bei vielen Anwendern entwickelt und auf dem Softwaremarkt angeboten wird (allgemein bekanntes und oft verwendetes Massenprodukt). Demgegenüber ist „Individualsoftware“ ein Softwareprodukt, das als Einzelanfertigung für einen Auftraggeber entwickelt wird. Ihre Anwendungsgebiete und Funktionalität werden im „Pflichtenheft“ detailliert beschrieben.
- 1.5 Unter „Cloud Computing“ wird die internetbasierte Bereitstellung von Speicherplatz, Rechenleistung und/oder Anwendungssoftware als Dienstleistung (im Folgenden kurz Cloud-Dienste genannt) verstanden. „Managed Services“ sind verschiedenartige IT-Dienstleistungen, welche sich auslagern und per Remote-Zugriff betreuen lassen.
- 1.6 Die Abkürzung „EULA“ steht für „End User Licence Agreement“ und bezeichnet die Lizenzvereinbarung zwischen Softwarehersteller und -nutzer (Endbenutzer-Lizenzvertrag).
- 1.7 „Hosting“ ist die Überlassung von Speicherplatz samt Bereitstellung von Rechenkapazität. „Housing“ hingegen ist die Überlassung von Raum in einem Rechenzentrum für die Unterbringung und Netzanbindung eines Rechners bzw. Servers.
- 1.8 „IPHOS-AGB“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Iphos IT Solutions GmbH bzw. Iphos IT Service GmbH (Punkt 1.1) in der jeweiligen Fassung.
- 1.9 Sämtliche Verträge, welche eine seitens IPHOS einmalig zu erbringende Leistung zum Gegenstand haben, begründen „Zielschuldverhältnisse“, Verträge hingegen, mit welchen ein auf Dauer angelegter Leistungsaustausch vereinbart wird, „Dauerschuldverhältnisse“
- 1.10 Die Abkürzung „idgF“ steht für „in der geltenden Fassung“.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Vertrages aus den folgenden Vertragsbestandteilen:
 - 2.1.1 zwischen dem Auftraggeber und IPHOS im Einzelfall individuell vereinbarte Konditionen,
 - 2.1.2 die Leistungsbeschreibung oder das Pflichtenheft (Punkt 1.4), wobei die für Hardware und Software dritter Hersteller maßgeblichen Eigenschaften und technischen Spezifikationen, Richtlinien (Betriebsumgebung, Einsatzbedingungen) und Empfehlungen alleine der Hersteller vorgibt, oder das EULA (Punkt 1.6),
 - 2.1.3 die jeweils aktuelle allgemein gültige Preisliste von IPHOS,
 - 2.1.4 die IPHOS-AGB (Punkt 1.8).
- 2.2 Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, welche in der Aufzählung (Punkt 2.1) zuerst genannt sind.

3 Vertragsabschluss und Geltung dieser Geschäftsbedingungen

- 3.1 IPHOS schließt Verträge stets unter Geltung der IPHOS-AGB ab. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen und dgl. des Auftraggebers oder Teile davon gelten nur dann, wenn IPHOS diese Bedingungen schriftlich anerkennt.
- 3.2 Der Vertrag kommt schriftlich durch Unterfertigung (Zeichnung) einer gemeinsamen Vertragsurkunde oder dadurch zustande, dass der Auftraggeber schriftlich ein von IPHOS gemachtes Angebot annimmt. Weicht die Annahmeerklärung des Auftraggebers vom Angebot der IPHOS ab, kommt der Vertrag nicht zustande.
- 3.3 Die IPHOS-AGB gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und IPHOS, demnach auch für spätere Verträge, auch wenn diese mit dem ursprünglichen Vertrag in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

4 Vertragsgegenstand

4.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Arten von Verträgen

- 4.1.1 Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Erbringung von Leistungen durch IPHOS der in Punkt 1.1 beschriebenen Art (Geschäftszweige) im Auftrag des Auftraggebers.
- 4.1.2 Je nach Vereinbarung (Vertragsinhalt) sind diese Leistungen ihrem Inhalt nach insbesondere
 - 4.1.2.1 *entweder Consulting, Beratungs- oder Implementierungsleistungen*
 - 4.1.2.2 *oder der Verkauf von Hardware*
 - 4.1.2.3 *oder die Überlassung von Standardsoftware (Punkt 1.4) zur Nutzung nach Maßgabe der vom Hersteller der Software (Dritte oder IPHOS) vorgegebenen Nutzungsbedingungen (EULA und dgl.)*
 - 4.1.2.4 *oder die Erstellung von Individualsoftware oder Webapplikationen (Punkt 1.4)*
 - 4.1.2.5 *oder die Wartung von Software, allenfalls überdies von Hardware*
 - 4.1.2.6 *oder die Erbringung von Cloud-Diensten, Managed Services (Punkt 1.5), Software as a Service oder Hosting*
 - 4.1.2.7 *oder Housing (Punkt 1.7)*
 - 4.1.2.8 *oder internetbezogene Leistungen wie Search Engine Optimization (Suchmaschinenoptimierung), Online-Marketing, AdWords-Kampagnen, Bannerwerbung, Social Media Marketing und dgl.*
 - 4.1.2.9 *oder die Gestaltung und Erstellung von Websites, Internetauftritten, Corporate Design, die Entwicklung von Firmenlogos und Marken, die Gestaltung von Texten, Geschäftspapier, Plakaten.*
- 4.1.3 Art und Umfang der Leistungen einerseits und der Gegenleistungen andererseits bestimmt der Vertrag. Sollte für die Spezifikation der Leistungen eine detaillierte Leistungsbeschreibung oder ein Pflichtenheft notwendig, zweckmäßig oder nützlich sein, hat der Auftraggeber die Erstellung durch umfassendes Briefing, Beistellung detaillierter Unterlagen und Informationen zu ermöglichen.
- 4.1.4 Der Auftraggeber schafft am Erfüllungsort die organisatorischen Rahmenbedingungen, um IPHOS ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der beauftragten Leistungen förderliches Arbeiten zu ermöglichen.
- 4.1.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass IPHOS auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorliegen und setzt IPHOS überdies von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis, welche für die Ausführung des Vertrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Vertragserfüllung bekannt werden.
- 4.1.6 Im Vertrag genannte Lieferzeiten sind in Aussicht genommen und bedeuten kein Fixgeschäft. Wird keine bestimmte Lieferzeit vereinbart, erbringt IPHOS die Leistungen innerhalb angemessener Frist. Die Lieferzeiten beginnen zu laufen, sobald der Auftraggeber alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Unterlagen IPHOS zur Verfügung gestellt hat. Erfüllungsort ist mangels anderer Vereinbarung der Geschäftssitz von IPHOS.

- 4.1.7 Im Fall von Lieferverzug hat der Auftraggeber IPHOS eine Nachfrist von zumindest 60 Tagen einzuräumen. Ist der Auftraggeber im Annahmeverzug, so ist IPHOS berechtigt, die für den Auftraggeber bestimmten Leistungen, falls deren Natur dies zulässt, auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einlagern zu lassen.
- 4.1.8 IPHOS ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Verträgen Subunternehmer heranzuziehen.
- 4.1.9 Dem Auftraggeber übergebene Sachen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Entgeltes (Kaufpreiszahlung) im Eigentum von IPHOS (Vorbehaltsware). Vor dem Eigentumsübergang auf den Auftraggeber wird dieser über Vorbehaltsware nur mit schriftlicher Zustimmung von IPHOS verfügen. Dessen ungeachtet geht mit Lieferung (Übergabe) der Sachen die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 4.1.10 Die folgenden Bestimmungen (Punkt 4.2) gelten für jene Verträge, welche die genannten Arten von Leistungen zum Gegenstand haben, die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingegen für sämtliche Verträge.

4.2 Besondere Bestimmungen für einzelne Arten von Leistungen

4.2.1 Consulting, Beratungs- oder Implementierungsleistungen

- 4.2.1.1 *Art, Umfang der Leistungen und deren Entlohnung werden im Einzelfall vertraglich vereinbart.*
- 4.2.1.2 *IPHOS ist berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Die Bezahlung von Subunternehmern erfolgt durch IPHOS selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen Subunternehmern und dem Auftraggeber.*
- 4.2.1.3 *Der Auftraggeber verpflichtet sich, während des Vertrages und bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung des Vertrages keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Subunternehmern von IPHOS einzugehen, derer sich IPHOS zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird Subunternehmer von IPHOS insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Consulting, Beratungs- oder Implementierungsleistungen beauftragen, die auch IPHOS anbietet.*
- 4.2.1.4 *Der Auftraggeber sorgt dafür, dass IPHOS auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Leistungen notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung stehen, und wird IPHOS ferner von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis geben, die für die Ausführung von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für alle Informationen, Unterlagen und Vorgänge, die erst während der Tätigkeit von IPHOS bekannt werden.*
- 4.2.1.5 *Die dem Urheber zustehenden Rechte an den von IPHOS, deren Mitarbeitern oder Subunternehmern geschaffenen Werke, beispielsweise etwa Analysen, Berichte, Angebote, Organisationspläne, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen usw. verbleiben bei IPHOS. Sie dürfen vom Auftraggeber während, aber auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich nur für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Werke ohne ausdrückliche Zustimmung von IPHOS zu vervielfältigen oder zu verbreiten.*
- 4.2.1.6 *Ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt IPHOS zur sofortigen vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz.*

4.2.2 Verkauf von Hardware

- 4.2.2.1 *Kommt der Auftraggeber mit IPHOS überein, dass diese die Hardware auch installieren soll, so hat er nach den Vorgaben des Herstellers und von IPHOS bis zum vereinbarten Liefertermin die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen (Betriebsumgebung, Einsatzbedingungen) zu schaffen, um IPHOS die Herstellung der Betriebsbereitschaft zu ermöglichen. Schafft der Auftraggeber die Voraussetzungen nicht, nicht zeitgerecht oder mangelhaft, hat er IPHOS den verursachten Mehraufwand abzugelten.*
- 4.2.2.2 *Übernimmt IPHOS vertragsgemäß die Installation, versetzt sie die gelieferte Hardware in Betriebsbereitschaft entsprechend den vereinbarten Spezifikationen und Leistungsmerkmalen. IPHOS ist aber nicht dafür verantwortlich, die gelieferte Hardware im Zuge der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten oder Programmen zu verbinden, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart. Die Betriebsbereitschaft teilt IPHOS dem Auftraggeber umgehend mit. Kann die Betriebsbereitschaft aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich nach Lieferung herbeigeführt werden, etwa deswegen, weil der Auftraggeber die in Punkt 4.2.2.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt hat, gilt der dritte Werktag nach Lieferung als Tag der Betriebsbereitschaft. Punkt 4.2.2.1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.*
- 4.2.2.3 *Es obliegt dem Auftraggeber, für die Aufrechterhaltung der von Seite des Herstellers vorgeschriebenen Einsatzbedingungen zu sorgen, etwa Hardware samt Festplatte vor Hitze und mechanischen Erschütterungen zu schützen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, etwa, indem er die Hardware der Hitze und/oder mechanischen Erschütterungen aussetzt, ist er für daraus resultierende Schäden und Nachteile selbst verantwortlich.*
- 4.2.2.4 *Der Verkauf von Hardware umfasst nicht auch deren Wartung.*
- 4.2.2.5 *IPHOS leistet Gewähr, dass die Hardware die in der mitgelieferten Dokumentation beschriebene Beschaffenheit hat, wobei eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit außer Betracht bleibt. Weitergehende Garantien übernimmt IPHOS nicht. Ist die Hardware bei Übergabe mangelhaft und ist der Mangel behebbar, kann IPHOS im Rahmen der Gewährleistung fehlerhafte Hardware nach eigener Wahl entweder reparieren oder sonst austauschen. Der Auftraggeber räumt IPHOS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mängelbehebung ein. Die Arbeiten zur Behebung führt IPHOS nach eigener Wahl entweder bei sich oder beim Auftraggeber durch. Für etwaige Datenverluste im Zuge der Durchführung der Mängelbehebung haftet IPHOS nicht. Sind für die Arbeiten technische Einrichtungen wie Leitungen, Telefonanschlüsse und dgl. erforderlich, stellt der Auftraggeber diese Einrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung.*
- 4.2.2.6 *Bei Unbehebbarkeit eines Mangels stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.*
- 4.2.2.7 *Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, welche durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse, Nichteinhaltung der Einsatzbedingungen (Punkt 4.2.1.3) und/oder Bedienungsfehler entstehen. Ausgenommen von der Gewährleistung sind zudem Verschleißteile und Zubehör wie etwa Datenträger und dgl.*
- 4.2.2.8 *Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Ablieferung der Hardware oder ab deren Installation, sofern IPHOS dazu vertragsgemäß verpflichtet ist.*
- 4.2.2.9 *Wird IPHOS für den Auftraggeber wegen von ihm gerügter (vermeintlicher) Mängel tätig und stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt, hat der Auftraggeber IPHOS den entstandenen Aufwand zu ersetzen, wobei sich die Höhe des Ersatzes sich nach der Preisliste (Punkt 2.1.3) von IPHOS richtet.*

4.2.3 Überlassung von Standardsoftware

iphos IT Solutions GmbH und iphos IT Service GmbH, Khekgasse 35, 1230 Wien, Österreich
Telefon: +43 1 869 84 00, Fax: +43 1 869 84 00 50
E-Mail: office@iphos.com, Web: <https://www.iphos.com>

- 4.2.3.1 IPHOS überlässt dem Auftraggeber die im Vertrag spezifizierte Standardsoftware. Der Hersteller räumt dem Auftraggeber als Lizenznehmer das Recht ein, die Software in der erworbenen Version unter den darin angegebenen Nutzungsbedingungen (End User Licence Agreement) auf die erworbene Nutzungsdauer für eigene Zwecke zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung, die Weitergabe an Dritte und überhaupt jede Form der Verwertung sind ausgeschlossen. Die Software sowie ein allenfalls zugehöriges Benutzerhandbuch sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist dem Auftraggeber untersagt.
- 4.2.3.2 Sofern die Nutzungsbedingungen (EULA u. dgl.) des Herstellers nichts anderes bestimmen, hat der Auftraggeber das Recht, die Software zur gleichen Zeit nur auf einem Rechner zu nutzen. Auf welchem Rechner die Nutzung erfolgt, ist dem Auftraggeber freigestellt. Nutzung ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder nur teilweise Vervielfältigen bzw. Kopieren der Software durch Speichern, Laden, Ablufen oder Anzeigen zum Zwecke der Ausführung der Software und Verarbeitung der darin enthaltenen oder eingegebenen Daten durch den Computer.
- 4.2.3.3 Insoweit dies zur Sicherung der künftigen Nutzung der Software erforderlich ist, darf der Auftraggeber eine Sicherungskopie von der Software herstellen. Im Übrigen ist dem Auftraggeber jedweder Eingriff untersagt, selbst, wenn er bloß zur Fehlerkorrektur beabsichtigt sein sollte. Untersagt sind insbesondere auch Reverse Engineering sowie der Versuch, die Beschaffenheit der Software zu erkunden, es sei denn, die Lizenzbedingungen gestatten derartige Handlungen.
- 4.2.3.4 In der Software enthaltene Firmennamen, Warenzeichen, Copyright-Vermerke oder dgl. dürfen nicht geändert werden.
- 4.2.3.5 Sämtliche weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung der Software behält sich der Hersteller vor. Insbesondere hat der Auftraggeber mangels anderer Vereinbarung nicht das Recht, die Software zur gleichen Zeit auf mehr als einem Rechner zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke der Software zu verbreiten. Unbenommen bleibt dem Auftraggeber die freie Verfügung über alle Arbeitsergebnisse, welche er durch bestimmungsgemäße Nutzung der Software erhält.
- 4.2.3.6 Die Überlassung von Standardsoftware umfasst nicht auch deren Wartung.
- 4.2.3.7 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Sollten Mängel auftreten, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nach den vom Hersteller der Software aufgestellten Gewährleistungsbestimmungen, welche Inhalt sowie Umfang der Gewährleistung und die Frist für deren Geltendmachung festlegen. Indem der Auftraggeber die Software selbst ausgesucht hat, leistet IPHOS keine Gewähr, dass die Software den speziellen Anforderungen des Auftraggebers genügt.
- 4.2.3.8 Für den Fall der Aufhebung des Vertrages hat der Auftraggeber alle Kopien und etwaige Teilkopien der Software umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien.

4.2.4 Erstellung von Individualsoftware oder Webapplikationen

- 4.2.4.1 Falls dies Gegenstand des Vertrages ist, übernimmt IPHOS für den Auftraggeber (Einzelanfertigung) die Planung, Erstellung und Lieferung von Computerprogrammen (Individualsoftware) oder von Webapplikationen (beides im Folgenden kurz Software genannt) in der vereinbarten Form für die vereinbarten Anwendungsgebiete und Hardwarekonfigurationen. Nach Maßgabe der mittels Leistungsbeschreibung oder Pflichtenheft oder auf andere Weise spezifizierten Anforderungen wird IPHOS die für die vorgesehenen Anwendungsgebiete funktionsfähige Software erstellen.
- 4.2.4.2 Während der Programmierphase erteilt der Auftraggeber IPHOS unverzüglich all jene Informationen, welche IPHOS zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt. Die fertiggestellte Software stellt IPHOS dem Auftraggeber in der vereinbarten Form zur Verfügung.
- 4.2.4.3 Zur Abnahme der Software wird bei dem Auftraggeber innerhalb von sieben Werktagen ab Mitteilung der Funktionsfähigkeit die Funktionsprüfung durchgeführt. Der Auftraggeber ist zu unentgeltlicher Mitwirkung verpflichtet. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme schriftlich zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich, wenn das erstellte Programm in allen wesentlichen Punkten die Anforderungen erfüllt. Wenn dem Auftraggeber während der Funktionsprüfung Abweichungen der Software im Verhältnis zu den vertraglich vereinbarten Anforderungen bekannt werden, hat er davon unverzüglich IPHOS schriftlich zu verständigen. Während der Funktionsprüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen der Software von den vereinbarten Anforderungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Nicht wesentliche (geringfügige) Abweichungen sind in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festzuhalten. Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm IPHOS schriftlich eine Frist von 10 Tagen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb der Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.
- 4.2.4.4 Falls nichts anderes vereinbart ist, räumt IPHOS dem Auftraggeber an der speziell für ihn entwickelten Software das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die Software ausschließlich für den bestimmungsgemäßen eigenen Gebrauch, d. h. nur für den jeweils vereinbarten Zweck zu nutzen. Die Rechtseinräumung umfasst nicht auch den Source Code (Quellcode), es sei denn, der Auftraggeber hätte mit IPHOS etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Rechte am Source Code verbleiben mangels abweichender Vereinbarung sohin bei IPHOS. Der Auftraggeber ist zu einer Weitergabe an Dritte nicht berechtigt. Alle Rechte an den im Zuge der Programmentwicklung gemachten Erfindungen verbleiben bei IPHOS. Diese ist berechtigt, unter Verwendung von Erkenntnissen, welche sie bei der Vertragserfüllung gewonnen hat, Programme ähnlicher Aufgabenstellung auch für Dritte zu entwickeln.
- 4.2.4.5 Enthält die Software Programme oder Programmtelle dritter Hersteller, hat der Auftraggeber (diesbezüglich) die Nutzungsbedingungen dieser Hersteller zu beachten und IPHOS in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.
- 4.2.4.6 Die Erstellung von Individualsoftware oder Webapplikationen umfasst nicht auch deren Wartung.
- 4.2.4.7 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, von Fehlern vollkommen freie Software zu erstellen. IPHOS leistet Gewähr, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die vereinbarte Verwendung beeinträchtigen. Unerhebliche Beeinträchtigungen bleiben außer Betracht.
- 4.2.4.8 Etwaige Mängel, welche nicht schon in der Abnahmeerklärung festgehalten sind, hat der Auftraggeber IPHOS unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt IPHOS auf Verlangen in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung benötigt. IPHOS beginnt mit den Arbeiten zur Mängelbehebung innerhalb von drei Werktagen ab Zugang der Mängelanzeige. Mängel, welche vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt IPHOS ohne Kosten für den Auftraggeber. Ergibt jedoch eine Prüfung, dass ein vom Auftraggeber gerüger (vermeintlicher) Mangel gar nicht vorliegt, kann IPHOS nach Maßgabe ihrer Preisliste (Stundensätze) Aufwandsersatz zuzüglich Auslagen verlangen.
- 4.2.4.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Abnahme.
- 4.2.4.10 Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von IPHOS die Software oder die Betriebsumgebung (Komponenten, Schnittstellen und dgl.) selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Mängel nicht durch die von ihm oder Dritte vorgenommenen Änderungen verursacht wurden.

4.2.5 Wartung von Software, allenfalls überdies von Hardware

- 4.2.5.1** Gegenstand des Vertrages kann zudem die Wartung von Software sein. In derartigen Fällen übernimmt IPHOS die Wartung der im Vertrag spezifizierten Software zu den folgenden Bedingungen.
- 4.2.5.2** Je nach Vereinbarung umfasst die Wartung entweder (nur) die Fehlerbeseitigung auf Anforderung des Auftraggebers (Instandsetzung) oder, sofern dies entsprechend vereinbart wird, zusätzlich auch die vorbeugende regelmäßige Pflege der Software (Instandhaltung). Bei Standardsoftware dritter Softwarehersteller, in welche IPHOS nicht eingreifen darf, beschränken sich sowohl Instandsetzung als auch Instandhaltung auf die von deren Hersteller bereitgestellten Patches (Korrekturversionen), Upgrades, Updates usw. Der Erwerb dafür allenfalls erforderlicher Lizenz(en) erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.
- 4.2.5.3** Die Wartung dient der Erhaltung der Betriebsbereitschaft und der Beseitigung von Fehlern in der Software, sie schließt aber keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise ein. Nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, erstreckt sich die Wartung auch auf Datenbestände, welche entweder Teil der Software oder im Vertrag ausdrücklich benannt sind.
- 4.2.5.4** Die Wartungspflichten beziehen sich auf die Installation der Software auf dem/den im Vertrag spezifizierten IT-System(en) des Auftraggebers. Die Änderung der Installation oder des Installationsortes ist IPHOS im Vorhinein schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung des Vertrages, wonach IPHOS die Wartung am geänderten Installationsort durchführen soll, bedarf der schriftlichen Zustimmung durch IPHOS. Alle Aufwendungen und Folgekosten, welche durch eine Änderung des Installationsortes bei der Wartung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.2.5.5** Ein im Rahmen von Instandsetzung (Punkt 4.2.5.2) zu behebender Fehler liegt vor, wenn die Software die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, etwa falsche Ergebnisse liefert oder ihren Lauf unkontrolliert abbricht, oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Softwarenutzung verhindert oder beeinträchtigt ist. Sonstige Mängel sind Unvollkommenheiten der Software, welche deren Funktion nicht beeinträchtigen und von der Wartung nicht umfasst sind, es sei denn, anderes ist vereinbart. Zur Fehlerbehebung gehört die einleitende Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Fehlers, der bei Standardsoftware dritter Hersteller die o. a. Grenzen (Punkt 4.2.5.2) gesetzt sind. Im Rahmen des Zumutbaren wirkt der Auftraggeber mit. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Fehlern. Hierzu gehören eine Beschreibung des Fehlers, Anfertigung von Systemprotokollen und von Speicherausdrucken, die Bereitstellung der benötigten Eingabe- und Ausgabedaten, überdies von Zwischen- und Testergebnissen und anderer zur Veranschaulichung der Fehler geeigneter Unterlagen. Bei alledem hat der Auftraggeber die zur Software gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise von IPHOS zu beachten.
- 4.2.5.6** Über die Herangehensweise, ob die Fehlerbehebung vor Ort oder mittels Fernwartung durchgeführt wird, entscheidet IPHOS nach freiem Ermessen. Die Wartung erfolgt mangels anderer Vereinbarung an Werktagen zwischen 09:00 und 17:00 Uhr. Zur Wartung gehört überdies die einmalige Unterrichtung des Personals des Auftraggebers über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten.
- 4.2.5.7** Nicht in den Wartungsleistungen (Software) enthalten sind
- 4.2.5.7.1 Wartung außerhalb der in Punkt 4.2.5.6 genannten Zeiten;
 - 4.2.5.7.2 Wartung von Software, die nicht unter den vom Hersteller vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt wird,
 - 4.2.5.7.3 Wartungsleistungen, die notwendig werden durch (auftraggeberseitige) Nichteinhaltung der in der Anwendungsdokumentation der Software enthaltenen Anweisungen, durch andere Formen der Fehlbedienung oder durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Veränderung der Software und/oder der Datenträger, auf denen sie aufgezeichnet ist;
 - 4.2.5.7.4 Wartung von Software, die durch (auftraggeberseitige) Programmierarbeiten verändert wurde;
 - 4.2.5.7.5 Wartung von Programmteilen, welche nicht zur Originalfassung der vertraglich spezifizierten Software gehören;
 - 4.2.5.7.6 ferner Wartung von solchen Teilen der Software, deren Funktion von anderen Programmen abhängt, die IPHOS nicht zu warten hat;
 - 4.2.5.7.7 Änderung oder Anpassung der Software an geänderte Nutzungserfordernisse oder an geänderte oder neue Hardware des Auftraggebers;
 - 4.2.5.7.8 die Unterrichtung des Personals des Auftraggebers über den in Punkt 4.2.5.6 angegebenen Rahmen hinaus;
 - 4.2.5.7.9 die Erstellung oder Überlassung von Software oder eine Beratungstätigkeit hierüber oder über die Konfiguration und den Einsatz von Hardware.
- 4.2.5.8** Für die Wartung bzw. die Wartungsbereitschaft und die durch IPHOS erbrachten Wartungsleistungen schuldet der Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Entgelte. Die Entgelte werden, falls kein anderer Zeitraum vereinbart ist, pro Kalendermonat abgerechnet. Über die im Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen erhält der Auftraggeber einen Leistungsbericht (Tätigkeitsnachweis). Bezweifelt der Auftraggeber die Richtigkeit des Berichtes, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen 5 Werktagen schriftlich zu erheben, andernfalls gelten der Bericht als genehmigt und die darin verzeichneten Leistungen als abgenommen.
- 4.2.5.9** Zusätzliche Leistungen der in Punkt 4.2.5.7 beschriebenen Art wird IPHOS auf Wunsch des Auftraggebers erbringen, soweit zum gegebenen Zeitpunkt genügend technisches Personal zur Verfügung steht. Alle Personal-, Reise- und Unterbringungs- sowie Materialkosten, die im Rahmen solcher zusätzlichen Leistungen anfallen, hat der Auftraggeber zusätzlich zum vereinbarten Wartungsentgelt nach Maßgabe der Preisliste von IPHOS zu vergüten. Gesondertes Entgelt gebührt IPHOS überdies für jene Wartungsarbeiten am Installationsort, welche sich insofern als überflüssig herausstellen, als eine Fehlerbehebung schon aufgrund der von IPHOS telefonisch gewährten Unterstützung möglich gewesen wäre.
- 4.2.5.10** Der Auftraggeber gestattet IPHOS ungehinderten Zugang (Installationsort) oder Zugriff (Fernwartung) zu jenen Systemen, auf denen die vertragsgemäß zu wartende Software installiert ist. Er hält die für die Durchführung örtlicher Wartungsarbeiten notwendigen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonanschlüsse, Datenübertragungsleitungen, funktionsbereit und stellt diese kostenlos zur Verfügung. IPHOS ist von der Wartungsverpflichtung befreit, so lange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die Entgeltzahlungspflicht ist davon nicht berührt. Verletzt der Auftraggeber die in den Punkten 4.2.5.5, 4.2.5.10 genannten Mitwirkungspflichten hat er IPHOS den dadurch verursachten Mehraufwand, auch etwaige Folgekosten nach Maßgabe der Preisliste von IPHOS gesondert zu vergüten.

- 4.2.5.11 Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstige Techniken, die in Ausführung der vertragsgemäßen Wartung entstehen, kann IPHOS frei verfügen. Gleiches gilt für Know-how und Erfahrungen, die im Zuge der Wartungsarbeiten und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden.
- 4.2.5.12 Für Software, an welcher der Auftraggeber das Recht besitzt, sie zu bearbeiten oder zu ändern und die bearbeitete oder geänderte Software zu nutzen, räumt der Auftraggeber IPHOS das Recht ein, Bearbeitungen oder Änderungen im Rahmen der Wartungsarbeiten durchzuführen. Von allfälligen Ansprüchen, welche Dritte wegen der Bearbeitungen oder Änderungen geltend machen, hält der Auftraggeber IPHOS schad- und klaglos.
- 4.2.5.13 Weder die Wartung von Software noch der Verkauf von Hardware umfasst deren Wartung. Hardware wartet IPHOS (zusätzlich zur Wartung von Software) nur, falls dies mit dem Auftraggeber schriftlich eigens vereinbart wird. Dann gelten die Bedingungen der folgenden Punkte 4.2.5.14 bis 4.2.5.20:
- 4.2.5.14 Die von IPHOS übernommenen Wartungspflichten beziehen sich auf den im Vertrag bestimmten Aufstellungsort. Sollte aber der Auftraggeber die Hardware später insgesamt oder teilweise an anderen Orten aufstellen und betreiben wollen, wird er hiervon IPHOS im Vorhinein schriftlich verständigen. Eine Änderung des Vertrages, wonach IPHOS die Wartung allenfalls an anderen Aufstellungsorten in Österreich durchführen soll, bedarf der Zustimmung durch IPHOS. Diese kann verlangen, dass sie zu den mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Transport- und Installationsarbeiten hinzugezogen wird. Sämtliche Aufwendungen und Folgekosten, die mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbunden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.2.5.15 Die Bestimmungen über die Wartung von Software, insbesondere die Punkte 4.2.5.2, 4.2.5.3 jeweils erster Satz, überdies die Punkte 4.2.5.5, 4.2.5.6 und 4.2.5.8 gelten sinngemäß.
- 4.2.5.16 Die Instandsetzung der Hardware führt IPHOS auf Anforderung durch. Sie erfolgt durch telefonischen Service oder – soweit erforderlich – durch Reparatur- oder sonstige Störungsbeseitigungsmaßnahmen am Aufstellungsort. Die Pflicht zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten entfällt, soweit sich zeigt, dass die Betriebsbereitschaft gar nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismäßigem Aufwand wiederhergestellt werden kann. Zu einer vorbeugenden Instandhaltung der Wartung ist IPHOS nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Diesfalls erfolgen die Inspektionen zu den üblichen Geschäftszeiten und werden mit dem Auftraggeber terminlich abgestimmt.
- 4.2.5.17 Nicht in den Wartungsleistungen (Hardware) enthalten sind
- 4.2.5.17.1 Wartung außerhalb der in Punkt 4.2.5.6 genannten Zeiten;
 - 4.2.5.17.2 Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die auf Nichtbeachtung der Vorgaben des Herstellers, Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemäßer Behandlung, technischen Eingriffen seitens des Auftraggebers und/oder Dritter oder auf äußeren, nicht von IPHOS zu vertretenden Einflüssen beruhen;
 - 4.2.5.17.3 Kosten von Austauschteilen, die einem besonderen Verschleiß unterliegen (wie etwa Magnet- oder Druckköpfe), von Verbrauchsmaterial (wie Papier, Toner usw.), Datenträgern und dgl.
 - 4.2.5.17.4 Wartung der vom Vertrag nicht umfassten Hardwareumgebung, Zubehör oder sonstiger Einrichtungen.
- 4.2.5.18 Zusätzliche Leistungen der in Punkt 4.2.5.17 beschriebenen Art wird IPHOS zu den in Punkt 4.2.5.9 genannten Konditionen unter den dort genannten Voraussetzungen erbringen.
- 4.2.5.19 Der Auftraggeber räumt IPHOS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Wartung ein. Er gewährt IPHOS freien Zugang zur Hardware sowie den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Geräten, Werkzeugen, Ersatzteilen usw. Der Auftraggeber stellt dem von IPHOS entsendeten Wartungspersonal alle für die Durchführung der Wartung benötigten technischen Einrichtungen (Telefon-, Übertragungsleitungen u. dgl.) kostenlos zur Verfügung. IPHOS ist von der Wartungsverpflichtung befreit, so lange der Auftraggeber seinen Mitwirkungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Entgeltzahlungspflicht ist davon nicht berührt. Verletzt der Auftraggeber die in Mitwirkungsverpflichtungen hat er IPHOS den dadurch verursachten Mehraufwand, auch etwaige Folgekosten nach Maßgabe der Preisliste von IPHOS gesondert zu vergüten.
- 4.2.5.20 Die mit dem Austausch von Teilen verbundenen Kosten und sämtliche in diesem Zusammenhang notwendigen Leistungen, etwa Korrespondenz mit dritten Lieferanten, Formulierung von Bestellungen, Übernahme usw., hat der Auftraggeber IPHOS nach Maßgabe deren Preisliste zusätzlich zu den Wartungsentgelten zu vergüten.

4.2.6 Erbringung von Cloud-Diensten, Managed Services, Software as a Service oder Hosting

- 4.2.6.1 Art, Umfang der Leistungen und deren Entlohnung werden im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 4.2.6.2 IPHOS erbringt Leistungen sorgfältig und zuverlässig. Bedingt durch die technischen Besonderheiten des Internets kann es dennoch zu Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen von Services kommen, aus welchen der Auftraggeber Rechtsfolgen gegen IPHOS nicht ableiten kann. Zu gelegentlichen Unterbrechungen kann es zudem durch Wartungsarbeiten, den Ausbau der Dienstleistungen, die Einführung neuer Hard- und Software, die Behebung von Störungen u. dgl. kommen. Von Unterbrechungen dieser Art wird IPHOS, soweit möglich, den Auftraggeber frühzeitig informieren.
- 4.2.6.3 Werden Firewalls oder Sicherheitslösungen, etwa Anti-Viren-Produkte, angeboten, so nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik keine absolute Sicherheit, auch keine stete Funktionsfähigkeit gegeben ist. IPHOS übernimmt daher keine Haftung für etwaige Nachteile, welche dadurch entstehen, dass beim bzw. für den Auftraggeber installierte Firewalls und/oder eingesetzte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion werden.
- 4.2.6.4 Für den Inhalt jener Daten, Nachrichten oder Informationen usw., welche der Auftraggeber unter Nutzung der durch IPHOS erbrachten Services erhebt, speichert, verarbeitet, empfängt, übermittelt, verbreitet oder wie immer zugänglich macht, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber hat die Services stets unter Beachtung und Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften sowie sonstiger vertraglicher Bestimmungen zu nutzen. Der Auftraggeber wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes, BGBl. Nr. 1950/97 idGF, das Verbotsgesetz vom 08.05.1945 idGF, ferner auf die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften hingewiesen, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung usw. bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist. Untersagt sind überdies Links auf Websites, auf welchen gesetzlich untersagte Inhalte bereitgestellt werden.
- 4.2.6.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Services in keiner Weise zu nutzen oder von anderen in Anspruch nehmen zu lassen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für die von IPHOS und/oder Dritten betriebenen Server sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Insoweit ist insbesondere Folgendes nicht erlaubt:
- 4.2.6.5.1 der Betrieb von Mailinglisten in einem Umfang, der die Betriebsstabilität des/der Server/s von IPHOS gefährdet;

- 4.2.6.5.2 Bereitstellen von umfangreichen Downloadseiten;
- 4.2.6.5.3 missbräuchliches Versenden von Massenmails (Spamming);
- 4.2.6.5.4 Download-, Streaming-, Tor-, Gameserver, Distributed Computing und IRC Services & Bouncer;
- 4.2.6.5.5 rechtswidriges Archivieren, Kopieren oder Verteilen von geschützter Software;
- 4.2.6.5.6 Informationen, welche die Urheberrechte Dritter verletzen;
- 4.2.6.5.7 Archivieren und Verbreiten von Computerviren.

4.2.6.6 Die Weitergabe von Services an Dritte, gleich, ob entgeltlich oder unentgeltlich, ist dem Auftraggeber untersagt.

4.2.6.7 Verstößt der Auftraggeber gegen die Nutzungsaufgaben der Punkte 4.2.6.4 und 4.2.6.5, etwa durch Verbreitung gesetzlich untersagter Inhalte, ist IPHOS zu teilweiser oder auch gänzlicher Einstellung (Sperrung) der Services berechtigt. Im Fall einer von ihm zu vertretenden Sperrung hat der Auftraggeber IPHOS nicht nur die Kosten für ihre Herstellung, etwaige Aufhebung, sondern darüber hinaus alle (sonst) entstehenden Schäden und Nachteile zu ersetzen, wohingegen der Auftraggeber selbst aus einer Sperrung Rechtsfolgen nicht ableiten kann. Die Sperrung wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen weggefallen sind und der Auftraggeber die entstandenen Kosten und IPHOS sonst gebührende Ansprüche bezahlt hat.

4.2.7 Housing

4.2.7.1 Art, Umfang der Leistungen und deren Entlohnung werden im Einzelfall vertraglich vereinbart.

4.2.7.2 Der Housingstandort ist durch ein Zutrittskontrollsystem (PIN) gegen unberechtigten Zutritt Dritter gesichert. Der Auftraggeber hat die vom Standortbetreiber vorgegebenen Zutrittsregeln zu beachten und einzuhalten.

4.2.7.3 Für die von ihm im Housingstandort betriebene Hardware, Software, die verarbeiteten Daten, ihren Inhalt ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. IPHOS haftet nicht für Rechnerausfälle welcher Art immer. Es obliegt allein dem Auftraggeber, für die regelmäßige Sicherung seiner Daten Sorge zu tragen.

4.2.7.4 Im Fall der Vertragsbeendigung ist der Auftraggeber verpflichtet, bis zum Vertragsende den/die ihm überlassenen Serverschrank/Serverschränke von der dort untergebrachten Hardware und sonstigem Zubehör vollständig zu räumen.

4.2.7.5 Die Weitervermietung von Serverschränken oder Teilen davon an Dritte (Subhousing) ist nicht gestattet.

5 Inhalt und Umfang der Rechtseinräumung

- 5.1 Stellen sich bei einzelnen Arten von Verträgen die Ergebnisse der durch IPHOS erbrachten Leistungen als Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes dar, beispielsweise die Erstellung von Individualsoftware oder Webapplikationen oder das Layout von Zeitschriften, Prospekten, die Gestaltung von Corporate Design (Firmenlogos, Marken, Geschäftspapieren, Plakaten), sind diese Werke nach Maßgabe der urheberrechtlichen Bestimmungen geschützt.
- 5.2 Der Auftraggeber ist zur Nutzung erbrachter Leistungen nur im Umfang der ihm durch IPHOS eingeräumten Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte befugt. Die Rechtseinräumung, welche Rechte für welche Zeiträume und welche räumlichen Gebiete dem Auftraggeber zustehen, bedarf bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform.
- 5.3 Auftraggeber und IPHOS stimmen darin überein, dass sich die Höhe der IPHOS gebührenden Vergütung nach dem Umfang der Rechtseinräumung richtet. Der Auftraggeber hat demnach Sorge zu tragen, dass die von IPHOS erbrachten Leistungen ausschließlich nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch (Auftragszweck, Umfang) Verwendung finden. Nutzt hingegen der Auftraggeber die Leistungen (überschießend) über die vereinbarte Form, den vertragsgemäßen Zweck oder den vereinbarten Umfang hinaus, hat er hierfür weiteres zusätzliches Entgelt in angemessener Höhe an IPHOS zu entrichten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Neuaufgabe eines Druck- oder sonstigen Werkes.
- 5.4 Erst nach vollständiger Entgeltzahlung ist der Auftraggeber berechtigt, die von IPHOS erhaltenen Leistungen zum vereinbarten Zweck, in der vereinbarten Art und Weise sowie im vereinbarten Umfang zu nutzen. Ohne schriftliche Genehmigung durch IPHOS dürfen deren Leistungen weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Nachahmungen sind dem Auftraggeber untersagt.
- 5.5 Entwürfe verbleiben im alleinigen Eigentum von IPHOS. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Entwürfe ohne Zurückhaltung von Kopien auf jederzeitiges Verlangen unverzüglich an IPHOS herauszugeben.
- 5.6 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch IPHOS ist der Auftraggeber nicht berechtigt, ihm eingeräumte Nutzungs- oder Verwertungsrechte, ganz gleich, ob entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte zu übertragen.
- 5.7 IPHOS ist zur Angabe ihrer Firma, ferner Anbringung des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihr entworfenen und ausgeführten Werk in angemessener Größe berechtigt.

6 Kostenvoranschläge

- 6.1 Ein Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung der Einzelposten Arbeit, Material und dgl. Eine geringfügige Überschreitung des Kostenvoranschlags um bis zu 10 Prozent ist auch ohne vorhergehende Verständigung des Auftraggebers zulässig.

- 6.2 Kostenvorschläge erstellt IPHOS auf Anfrage des (potentiellen) Auftraggebers. Indem für Kostenvorschläge Informationsaufnahme, Bedarfsanalyse, Konzeption eines Lösungsvorschlages und dgl. notwendig sind, sind Kostenvorschläge gleichzeitig als Beratungsleistungen zu sehen und entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Preisliste von IPHOS, wobei Spesen gesondert zu vergüten sind.
- 6.3 Inwieweit im Fall des Vertragsabschlusses das Entgelt für die Erstellung des Kostenvorschlages auf die Auftragssumme bzw. auf das gemäß Vertrag vereinbarte Entgelt angerechnet wird, richtet sich nach Vereinbarung.

7 Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Für die durch IPHOS erbrachten Leistungen schuldet der Auftraggeber Entgelte, deren Art und Höhe der Vertrag bestimmt. Mangels konkreter Vereinbarung hat IPHOS Anspruch gegen den Auftraggeber auf Zahlung eines angemessenen Honorars, dessen Höhe sich nach der Preisliste von IPHOS bemisst.
- 7.2 Alle in einem etwaigen Kostenvorschlag und im Vertrag angegebenen Entgelte verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer, auch ohne sonstige anfallende Steuern und Gebühren, die der Auftraggeber gesondert trägt. Je nach Vertragsinhalt, und zwar abhängig davon, ob ein Zielschuldverhältnis oder ein Dauerschuldverhältnis (Punkt 1.9) begründet ist, schuldet der Auftraggeber an Entgelten entweder Einmalzahlungen (Kaufpreis, Werklohn und dgl.) oder regelmäßige Entgelte, diese pro Abrechnungszeitraum entweder nach Aufwand oder pauschal bzw. fix. Bei Dauerschuldverhältnissen ist Abrechnungszeitraum der Kalendermonat, es sei denn, Auftraggeber und IPHOS vereinbaren etwas anderes.
- 7.3 Die mangels Vereinbarung von Fixbeträgen oder Pauschalen für die Bemessung des Entgeltes maßgeblichen Stundensätze der von IPHOS eingesetzten Mitarbeiter:innen richten sich nach der Preisliste von IPHOS, die zwischen First-Level-Support, Second-Level- und Third-Level-Support unterscheidet und für Leistungen (Arbeiten) zu den folgenden Arbeitszeiten gelten, und zwar werktags von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 und 20:00 Uhr und Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr. Für Arbeiten außerhalb dieser Zeiten, demnach für Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit hat der Auftraggeber einen Zuschlag von 100 Prozent auf die Stundensätze zu entrichten. An Anfahrtskosten für etwaige Leistungen außer Haus von IPHOS hat der Auftraggeber bei Orten innerhalb Wiens (bis 25 km) einen Pauschalbetrag in Höhe des halben Stundensatzes des/der eingesetzten Mitarbeiter(s):innen zu entrichten, bei Orten außerhalb Wiens pauschal den vollen Stundensatz.
- 7.4 Entgelte und Nebenkosten sind prompt bei Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 7.5 Mit den Entgelten sind Installationsleistungen nur abgegolten, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird. Andernfalls gebührt gesonderter Aufwandsatz. Kosten für die Nutzung von Übertragungseinrichtungen oder -leitungen sind in den Entgelten nicht enthalten. Nebenkosten wie etwa Anfahrtskosten (Punkt 7.3) sowie Unterbringungskosten, Verpackungs-, Transport-, Versandspesen oder dergleichen hat der Auftraggeber gesondert zu ersetzen.
- 7.6 Bei Verträgen, nach denen die Leistungen in mehreren Arbeitsschritten (Einheiten) zu erbringen sind, ist IPHOS berechtigt, nach Erfüllung jeder einzelnen Einheit den darauf entfallenden Teil des Gesamtentgeltes in Rechnung zu stellen.
- 7.7 Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen werden zuerst auf (außergerichtliche und etwaige gerichtliche) Einbringungskosten, danach auf Zinsen und erst zum Schluss auf Entgelte angerechnet. Der Auftraggeber verzichtet auf eine andere Widmung seiner Zahlungen.

8 Zahlungsverzug, Einstellung der Leistungen

- 8.1 Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a.
- 8.2 Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle anderen, von ihm verschuldeten Schäden, etwa die Kosten für Mahnung und Inkasso sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens, insbesondere für Mahnschreiben IPHOS zu ersetzen. Leistet der Auftraggeber trotz anwaltlicher Mahnung nicht, hat er im Fall der Einklagung ungeachtet des § 23 RATG zusätzlich zu den Prozesskosten die Kosten vorprozessualer Mahnung zu ersetzen. Nimmt IPHOS selbst die Betreibung offener Forderungen vor, hat der Auftraggeber pro Zahlungserinnerung bzw. Mahnschreiben und ähnlichen Korrespondenzstücken ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 50.00 zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.
- 8.3 Ist der Auftraggeber mit der Zahlung von Entgelt im Verzug, kann IPHOS die (weitere) Erbringung von Leistungen jederzeit fristlos einstellen, ohne dass dem Auftraggeber zustehen würde, daraus Rechtsfolgen abzuleiten. Kommt es wegen Verzuges des Auftraggebers zur Auflösung des Vertrages, hat der Auftraggeber sämtliche Leistungen, welche IPHOS bis zur Vertragsauflösung erbracht hat, IPHOS vollständig abzugelten.

9 Wertsicherung

- 9.1 Die vom Auftraggeber bei Dauerschuldverhältnissen (einschließlich Rahmenverträge bzw. darauf gestützte Einzelverträge) geschuldeten regelmäßigen Entgelte werden zur Erhaltung ihrer Wertbeständigkeit gekoppelt an die Entwicklungen des Verbraucherpreisindex 2020 (Basis 2020 = 100). Als Bezugsgröße gilt der für den Kalendermonat des Vertragsbeginns verlaubliche Index. Schwankungen des Index nach oben oder nach unten bis ausschließlich 2 Prozent bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung der Entgelte und des künftigen Spielraums bildet.
- 9.2 Sollte der Index (Punkt 9.1) nicht mehr verlaublich werden, tritt an seine Stelle ein allfälliger Ersatzindex. Sollte kein Ersatzindex verlaublich werden, ist auf andere geeignete Weise, etwa durch Sachverständige eine allfällige Steigerung der Preise zu errechnen und der Neuberechnung der Entgelte zugrunde zu legen.
- 9.3 Die Nichtgeltendmachung der Wertsicherung auch über einen längeren Zeitraum bedeutet keinen Verzicht.

10 Aufrechnungsverbot und Rechtsnachfolge

- 10.1 Gegen Ansprüche von IPHOS kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder durch IPHOS schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
- 10.2 Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die dem Auftraggeber gemäß Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von IPHOS.

11 Gewährleistung und Haftung

- 11.1 Bei Verträgen, nach denen der Auftraggeber Waren kauft, hat er Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen 5 Werktagen anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache nicht mehr geltend machen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss er ebenfalls binnen 5 Werktagen angezeigt werden; andernfalls kann der Auftraggeber auch in Ansehung dieses Mangels die genannten Ansprüche nicht mehr geltend machen.
- 11.2 Allfällige Gewährleistungspflichten erfüllt IPHOS nach ihrer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung oder bei nicht geringfügigen Mängeln durch Rückabwicklung (Vertragsaufhebung). Zur Mängelbehebung leistet der Auftraggeber die erforderliche Mitwirkung auf eigene Kosten. Aus- und Einbaukosten übernimmt IPHOS nicht. Sind sowohl Verbesserung als auch Austausch unmöglich oder für IPHOS mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so erhält der Auftraggeber eine Preisminderung oder, falls es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, die so genannte Wandlung (Vertragsaufhebung). Als unverhältnismäßig hoch gilt der Verbesserungsaufwand, wenn die Verbesserung IPHOS mehr als 50 Prozent des vereinbarten Entgeltes exklusive Umsatzsteuer kosten würde. Eine Preisminderung findet ihre untere Grenze in dem Verkehrswert der mit dem Mangel behafteten Ware.
- 11.3 Wird IPHOS für den Auftraggeber wegen von ihm gerügter angeblicher Mängel tätig und stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt, hat der Auftraggeber IPHOS den entstandenen Aufwand zu ersetzen. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach der Preisliste von IPHOS.
- 11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe. Insoweit die Punkte 4.2.1 bis 4.2.7 für bestimmte Leistungen teilweise eine andere Frist vorsehen, gilt diese Frist, wenn der Vertrag die entsprechenden Leistungen zum Gegenstand hat.
- 11.5 Bei nur leichter Fahrlässigkeit von IPHOS steht dem Auftraggeber an Entschädigung der Höhe nach nur das zu, was IPHOS im Schadensfall im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung vom Versicherer erhält (Haftungsbegrenzung). Eine IPHOS treffende Haftung ist jedenfalls mit jener Nettoauftragssumme begrenzt, welche für die den Schaden auslösende Tätigkeit von IPHOS vereinbart ist. Die Haftungssumme beträgt bei Dauerschuldverhältnissen 50 Prozent aller im Jahr der Schadensverursachung vom Auftraggeber zu entrichtenden Entgelte. Im Übrigen gilt eine Haftungsbegrenzung dahin als vereinbart, dass IPHOS für reine Vermögensschäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, sonstige mittelbare Schäden, immaterielle Schäden, für Bugs (Mängel, Fehler) in der Software dritter Softwarehersteller, für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung und für Schäden aus Ansprüchen Dritter nicht haftet.
- 11.6 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren, wenn er die Ansprüche nicht binnen 6 Monaten ab jenem Zeitpunkt, in dem er vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend macht, längstens aber nach Ablauf von 2 Jahren nach dem schadenstiftenden Verhalten (Verstoß).

12 Verwendung von Benutzerdaten

- 12.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Benutzerdaten (Benutzerkennung, Username, Kennwort, PIN usw.), die nur dem Auftraggeber zum Zwecke der Nutzung von Services, etwa von Cloud-Diensten mitgeteilt werden, geheim zu halten. Um die missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten zu unterbinden, verpflichtet sich der Auftraggeber insbesondere, die Benutzerdaten sorgfältig aufzubewahren und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen.
- 12.2 Der Auftraggeber wird IPHOS von jedem Verdacht auf etwaigen Missbrauch von Benutzerdaten unverzüglich verständigen. Er hat jeden Schaden zu ersetzen, den er durch missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten schuldhaft verursacht.

13 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- 13.1 Der Auftraggeber und IPHOS werden Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich des anderen Vertragsteils stammen und entweder als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, auch über das Ende des Vertrages hinaus geheim halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen werden die Vertragsteile auf ihre Angestellten und Beauftragten überbinden.
- 13.2 Unter vertraulichen Informationen (Punkt 13.1) werden alle Informationen verstanden, welche ein Vertragsteil dem anderen auf welche Weise immer (schriftlich, mündlich, elektronisch oder in Form von Plänen, Dokumentationen und dgl.) mitteilt, insbesondere technische Daten, Einkaufsbedingungen, Daten über Lieferanten, Vertriebspartner sowie Mitarbeiter, Kundendaten, Verträge, Know-how, Produktideen, Daten betreffend Forschung, Entwicklung, Technologie, Produktion und Finanzen, Kostenstrukturen, Marketingaktivitäten und allenfalls dem Kommunikationsgeheimnis unterliegende Daten.
- 13.3 Von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgenommen sind jedenfalls Informationen, welche
 - 13.3.1 rechtmäßig von einem Dritten zugegangen oder der Öffentlichkeit nachweislich auf andere Weise als durch Verletzung der Geheimhaltungspflicht zugänglich sind;
 - 13.3.2 von Mitarbeitern eines Vertragsteils eigenständig entwickelt werden;
 - 13.3.3 dem, die Informationen erlangenden Vertragsteil zur Zeit der Informationserteilung durch den anderen Vertragsteil bereits bekannt sind;
 - 13.3.4 von dem, die Informationen mitteilenden Vertragsteil durch schriftliche Einverständniserklärung zur Bekanntgabe an Dritte ausdrücklich freigegeben werden;
 - 13.3.5 aufgrund von Rechtsvorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich gemacht werden müssen.

14 Abwerbverbot

- 14.1 Der Auftraggeber und IPHOS verpflichten sich wechselseitig, Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 1313a ABGB (Beschäftigte, freie Dienstnehmer, Subunternehmer sowie sonstige Gehilfen welcher Art immer) des anderen Vertragsteils nicht abzuwerben. Beendet ein Vertragsteil aus welchem Grund immer das Vertragsverhältnis zu einem Erfüllungsgehilfen, darf der andere Teil den Gehilfen frühestens nach Ablauf eines Jahres einstellen, falls nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 14.2 Für den Fall eines Zuwiderhandelns ist der das Abwerbverbot verletzende Vertragsteil verpflichtet, dem anderen Teil eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe der mit dem abgeworbenen Gehilfen vereinbarten Entlohnung (Lohn oder Gehalt, Werklohn oder sonstiges Entgelt usw.), hochgerechnet auf ein volles Jahr, zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Fällig ist die Konventionalstrafe im Zeitpunkt der Verletzung des Abwerbverbotes.

15 Datenschutz, E-Mail-Korrespondenz

- 15.1 Durch Genehmigung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die ihn und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten von IPHOS insoweit erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung des Vertrages oder von Nebenabreden notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergibt.
- 15.2 Ferner bestätigt der Auftraggeber durch Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, über die ihm datenschutzrechtlich gemäß Art. 12 ff DSGVO zustehenden Rechte informiert zu sein, und zwar Auskunftsrecht, die Rechte auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Beschwerderecht im Fall unrechtmäßiger Datenverwendung.
- 15.3 IPHOS ist berechtigt, die gesamte E-Mail-Korrespondenz mit dem Auftraggeber in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Durch Genehmigung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt der Auftraggeber, in Kenntnis der damit verbundenen Risiken (vor allem Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung usw.) zu sein sowie in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass die E-Mail-Korrespondenz mit dem Auftraggeber nicht in verschlüsselter Form abgewickelt wird.

16 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 16.1 Bei Zielschuldverhältnissen (Punkt 1.9) richten sich Rücktrittsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. Erklärt IPHOS berechtigt den Rücktritt vom Vertrag, hat der Auftraggeber die bis dahin bereits erbrachten Leistungen IPHOS abzugelten.
- 16.2 Solche Verträge hingegen, welche Dauerschuldverhältnisses (Punkt 1.9) begründen, werden, falls keine bestimmte Vertragsdauer vereinbart wird, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats aufgekündigt werden, vom Auftraggeber aber frühestens nach Ablauf eines vollen Jahres ab Vertragsbeginn (Abgabe der Kündigungserklärung).
- 16.3 Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung eines auf unbestimmte Dauer oder kraft besonderer Vereinbarung auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Vertrages für IPHOS unzumutbar erscheinen lässt, kann IPHOS den Vertrag vorzeitig jederzeit durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung auflösen, beispielsweise
 - 16.3.1 bei Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen;
 - 16.3.2 wenn der Auftraggeber selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Auftragserteilung über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis IPHOS den Vertrag nicht eingegangen wäre;
 - 16.3.3 bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, bei außergerichtlichen Ausgleichsverfahren oder Zahlungseinstellungserklärungen, bei Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens;
 - 16.3.4 bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder, ist der Auftraggeber juristische Person, bei Liquidation;
 - 16.3.5 wenn der Auftraggeber gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und der Verstoß oder seine Folgen nicht binnen 14 Tagen nach Mahnung beseitigt sind.
- 16.4 Rechte zur Nutzung von geistigen Leistungen, insbesondere etwa von Software werden auf die vereinbarte Zeit eingeräumt. Verstößt jedoch der Auftraggeber gegen die Nutzungsbedingungen, ist IPHOS auch vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer berechtigt, dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung die weitere Nutzung zu untersagen und den betroffenen Vertrag vorzeitig aufzulösen (Punkt 16.3). Eine solcherart erklärte Vertragsauflösung verleiht dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche, von ihm bereits entrichtete Entgelte zurückzufordern.

17 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 17.1 Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und IPHOS unterliegt materiellem österreichischem Recht, nicht aber dem UN-Kaufrecht, welches ausgeschlossen ist.
- 17.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründeten Vertrag, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichtes vereinbart. IPHOS ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch bei jedem anderen Gericht einzubringen, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen Sitz oder Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 18.2 Nachträgliche Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform wie an IPHOS gerichtete rechtserhebliche Erklärungen, Anzeigen usw.
- 18.3 Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde angesichts seiner Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragsteil darstellen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene wirksame Ersatzregelung, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.